



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

# Info für DIENSTGEBER / DIENSTNEHMER

Wien, Februar 2016

## SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT DER WERKVERTRAGS- HONORARE<sup>©</sup>

**Nicht nur, dass die meisten Werkvertragshonorare als freie Dienstverträge gelten, ...**

Wenn ein Auftragnehmer ohne Gewerbeschein nicht alle Merkmale des echten Werkvertrages erfüllt, also

- entweder keine Haftungs- und Gewährleistungspflichten übernimmt
- oder sein „Wirken“ und nicht ein „Werk“ schuldet
- oder seine Arbeitsleistung persönlich schuldet, sich also nicht vertreten lassen darf
- oder über keine eigenen, wesentlichen Betriebsmittel bzw Werkzeuge verfügt,

ist schon im freien Dienstvertrag gelandet, mit den nachteiligen Folgen,

- dass bereits mit Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (von € 415,72) die Honorare bis auf den 1%-igen Wohnbauförderungsbeitrag voll beitragspflichtig werden, und zwar mit 17,62 % beim Auftragnehmer und mit 22,51% beim Auftraggeber und
- dass auch ohne Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze die in einem freien Dienstvertrag vereinnahmten Honorare beim Auftragnehmer beitragspflichtig werden, wenn dieser anderswo (ein) Dienstverhältnis(-nisse) hat und alle zusammen die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten.
- Ganz abgesehen von der Situation beim Auftragnehmer sind die Bezüge der geringfügig Beschäftigten beim Auftrag- bzw Dienstgeber beitragspflichtig, wenn deren Lohnsumme die 1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze (von € 623,58) überschreitet.
- Außerdem sind die Auftrag- bzw Dienstgeber verpflichtet die in einem Kalenderjahr ausbezahlten Beträge, wenn sie im Einzelnen einen Betrag von € 450 überschreiten, bis 28.02. des Folgejahres ans Finanzamt zu melden.

Positiv soll allerdings erwähnt werden, dass der freie Dienstnehmer den 13%-igen Gewinnfreibetrag geltend machen darf. Diese Steuerbegünstigung soll ja bekanntlich ein Pendant zur begünstigten Besteuerung des 13. und 14. Bezuges der Lohnsteuerpflichtigen darstellen.

**..., werden auch andere Werkvertragshonorare unter dem Titel „neue Selbständige“ sozialversicherungspflichtig.**

Nur wenn der ohne Gewerbeschein tätige Auftragnehmer

- für die vereinbarte Tätigkeit über wesentliche eigene Betriebsmittel verfügt, zB der EDV-Fachmann über seine eigene EDV-Anlage, der Schneeräumer über sein eigenes Schneeräumgerät, der Maurer über seine eigene Betonmischmaschine, der Tischler über seine eigene Hobelmaschine, der Gärtner über seinen eigenen Rasenmäher, etc
- die Leistung nicht persönlich erbringen muss sondern auch ohne Zustimmung des Auftraggebers Dienstnehmer oder Subunternehmer beschäftigen kann und
- keine Verpflichtung sondern lediglich eine Berechtigung (= Auftrag) zur Leistung hat, liegt auch sozialversicherungsrechtlich kein freies Dienstverhältnis sondern ein Werkvertragsverhältnis vor.

© M & M Steuerberatung (24.02.2016)

s:\daten\_topaudit\info für dienstgeber-dienstnehmer\sozialversicherungspflicht der werkvertragshonorare1.docx

Seite 1 von 2

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei. Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl-Top Audit Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein E-Mail an uns. Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar. Stingl-Top Audit haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die aufgrund der hier angebotenen Informationen entstehen. Stingl-Top Audit übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Newsletter.



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Um die Sozialversicherungsfreiheit auch vor dem strengen Gebietskrankenkassenprüfer durchzubringen, müssen diese Kriterien neben der Rechnung bzw Honorarnote nicht nur in einem schriftlichen Werkvertrag verankert sondern auch tatsächlich gelebt werden.

### **Die Berufe der „Neuen Selbständigen“**

Seit 1998 kommen folgende Berufsgruppen in den „Genuss“ der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung:

- Psychologen und Psychotherapeuten,
- Physiotherapeuten,
- Wohnsitärzte ohne ärztliches Dienstverhältnis: zB: Vertretungsärzte, Betriebsärzte,
- nebenberufliche Journalisten,
- Betriebsberater, zB EDV-Berater,
- Schriftsteller und Kunstschaaffende im weitesten Sinn,
- Bausparkassen- und Versicherungsvertreter, meistens jedoch unter den „freien Dienstverträgen“ subsumiert,
- Musiker, je nach der Art des Auftragsverhältnisses entweder als „freier Dienstvertrag“ oder als „neuer Selbständiger“ sozialversichert.

### **Freigrenzen:**

Die „sonstigen Erwerbseinkünfte“ sind beitragspflichtig, wenn die Freigrenze von € 4.988,64 (= Geringfügigkeitsgrenze x 12) überschritten wird.

### **Beiträge**

Die Krankenversicherung beträgt 7,65%, die Pensionsversicherung 18,5%, die Unfallversicherung 1,3% und die Selbständigen-Vorsorge 1,53%, zusammen also 29,98% der Beitragsgrundlage (= Gewinn + SozVersBeitr.).

### **Meldung bei der SVA**

Die neuen „sonstigen Erwerbstätigen“ müssen Ihre Tätigkeit binnen eines Monats bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft melden, wenn sie die Freigrenze von € 4.988,64 überschreiten werden.

### **Meldung beim Finanzamt**

Bestimmte Honorare müssen vom Auftraggeber bzw. der auszahlenden Stelle bis 28.02. des Folgejahres ans Finanzamt gemeldet werden. Von dem sogenannten „Vernaderungsparagrafen“ betroffen sind:

- Aufsichts- und Verwaltungsräte, Stiftungsvorstände,
- Bausparkassen- und Versicherungsvertreter,
- Vortragende, Lehrende, Unterrichtende,
- Kolporteur, Zeitungszusteller,
- Privatgeschäftsvermittler,
- Funktionäre öffentlich rechtlicher Körperschaften.

Diese Meldung kann unterbleiben, wenn der einzelne Auszahlungsbetrag einschließlich allfälliger Reisekosten nicht mehr als € 450 beträgt und insgesamt pro Person nicht mehr als € 900 im Jahr ausgezahlt werden.